GEMEINDEAMT AU
6883 AU-Bregenzerwald
Tel. 05515/2220
Fax 05515/2220-22
e-Mail: gemeindeamt@au-bregenzerwald.at Internet: www.au-bregenzerwald.at DVR: 0590690

Verordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Au hat in ihrer Sitzung vom 17. November 1994 aufgrund des § 18 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl. Nr. 40/1985, folgende ortspolizeiliche Verordnung erlassen:

§ 1

Das Streuen von Sägemehl auf den Bundesstraßen, sowie auf allen Gemeindestraßen und öffentlichen Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet von Au ist verboten.

§ 2

Das Aushängen von Hähnen und Hennen an Kirchen, Häusern oder Bäumen, im Gemeindegebiet von Au ist verboten.

§ 3

Wer gegen diese ortspolizeiliche Verordnung verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird von der Bezirkshauptmannschaft Bregenz gemäß § 98 Abs. 3 GG. bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt ab dem Tag der Verlautbarung in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Pius Natter)

Verteiler:
1. Anschlag an der Amtstafel im Gemeindeamt Au
   angeschlagen am:
   abgenommen am:
2. Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 6901 Bregenz
   zur Prüfung der Verordnung gemäß § 84 Abs. 1 GG.